Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt-Schleswig-Holstein, S. 952 ff), geändert am 07. Dezember 2015 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S.1470), am 27. April 2016 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 418), am 22. November 2016 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S.1732) am 27. November 2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 11.12.2017) und am 10.06.2020

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Die "Allgemeinen Bestimmungen" im Abschnitt I werden durch die "Besonderen Bestimmungen" im Abschnitt II ergänzt. Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" haben Vorrang.

Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

- (1) Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.
- (2) Gegenstand der Förderung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

- (3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) und des Bundes Zuwendungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABI. L 255 vom 28.08.2014, S. 59 – 124),
- der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABI. L 227 vom 31.07.2014, S. 1 – 17),
- der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (ABI. L 227 vom 31.07.2014, S. 18 – 68), geändert durch VO (EU) Nr. 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABI. L 115, S. 33),
- der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit
 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Rates

- hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABI. L. 227 vom 31.07.2014, S. 69 -124),
- der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 06. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, (ABI. L 181 vom 20.06.2014, S. 48 – 73),
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),
- der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland, CCI 2014DE06RDNF001
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBI. I 1055), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBI. I S. 2231) und des gültigen Rahmenplans,
- des Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020,
 2014DE06RDRP021, zuletzt geändert am 06.08.2019 gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission vom 01.08.2019,

- des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1992, S. 243), zuletzt geändert am 05. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 218),
- der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung vom
 29. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S.381), zuletzt geändert am 05. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 218), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und
- dieser Richtlinien.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

2. Begünstigte

- (1) Begünstigte sind aktive Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Es sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben.
- (2) Als Betrieb gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

3. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen und Anpassungen

- (1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn
- sich die zu f\u00f6rdernde Fl\u00e4che in Schleswig-Holstein befindet,
- die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber den Betrieb f\u00fcr die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet.
- (2) Der Verpflichtungszeitraum für die Förderung beginnt am 1. Januar nach Einreichung des Neuantrags gemäß Ziffer 6.1. der Förderrichtlinien. Er beträgt fünf Jahre. Er kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.
- (3) Förderfähig ist die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 640/2014 bestimmte beihilfefähige Fläche, auf der eine Nutzung entsprechend der **Anlage 1** stattfindet.

(4) Transparenzvorschriften der EU:

Die dem Bewilligungsbescheid beigefügte Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung) ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(5) Aufbewahrung von Unterlagen:

Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen sind nach Ablauf des gesamten Verpflichtungszeitraumes noch mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Im Falle verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Verfahren bei dem Fördervorhaben verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist.

(6) Sofern der Betrieb der bzw. des Begünstigten eine gewerblich genutzte Website hat, muss hier auf die Förderung mit EU-Mitteln hingewiesen werden. Nähere Informationen hierzu finden sich unter

Informationen zur Publizitätspflicht

Siehe hier insbesondere die "Zusatzinformationen bei Flächenmaßnahmen". (7) Mit der Unterschrift zur Antragstellung erklärt der Antragsteller oder die Antragstellerin sein oder ihr Einverständnis, dass die Bestimmungen der Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung) vom 03.03.2015 (BGBI. 2015 Teil I, Nr. 7, S. 166ff.) insbesondere hinsichtlich Referenzflächensystem (§ 3), landwirtschaftliche Parzelle (§ 4), elektronische Kommunikation (§ 6), Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten (Abschnitt 8) auf die beantragte Förderung ökologischer Anbauverfahren angewendet werden.

3.1 Grundanforderungen

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1
 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

einzuhalten, die mit den spezifischen Verpflichtungen dieser Förderrichtlinien in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

3.2 Anpassungsklausel

(1) Die auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien erteilten Bewilligungen können gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angepasst werden, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach

Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden.

- (2) Bewilligungen, die über den Programmplanungszeitraum hinausgehen, können an den Rechtsrahmen des folgenden Programmplanungszeitraums angepasst werden.
- (3) Wird die Anpassung von dem oder der Begünstigten im Einzelfall nicht akzeptiert, endet die Verpflichtung, ohne dass für den bereits erfüllten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) finden bei einer Revision der VO (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen Folgerechts entsprechend Anwendung.

4. Art der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Sie erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
- (2) Grundlage für die durch das Land Schleswig-Holstein festgelegten Zuwendungen bildet der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Die Grundlage für die Höhe der Zuwendung ist von der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Land Schleswig-Holstein durch konkrete Berechnungen über die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, ermittelt worden.

5. Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

Der oder die Begünstigte ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

Art der Veränderung	<u>Rechtsgrundlage</u>
Umwandlung der Verpflichtung	EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 6
	EU-VO 807/2014, Art. 14 Abs. 1
	Buchstaben a) bis c)
Anpassung der Verpflichtung	EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 3, 6,
	EU-VO 807/2014, Art. 14 Abs. 2
Vergrößerung des Umfangs der in die	EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 1, 6,
Verpflichtung einbezogenen Fläche	EU-VO 807/2014, Art. 15 Abs. 1 bis 3
Übertragung von Betrieben, Betriebs-	EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 2
zweigen oder Flächen an andere Per-	
sonen	
Veränderungen durch höhere Gewalt	EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 4
oder außergewöhnliche Umstände	In Verbindung mit EU-VO 640/2014,
	Art. 4,
	EU-VO 1306/2014, Art. 2, Abs. 2

5.1 Umwandlung

- (1) Der oder die Begünstigte kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung in eine andere (z.B. Vertragsnaturschutz, Erstaufforstung) beantragen. Eine Umwandlung kann erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich.
- b) Die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert.
- c) Die betreffenden Verpflichtungen sind in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten.

(2) Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

5.2 Anpassungen der Verpflichtung

- (1) Der oder die Begünstigte kann die Anpassung einer eingegangenen Verpflichtung für die Restlaufzeit beantragen, sofern die Anpassung mit Blick auf die Zielsetzung der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.
- (2) Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, wird die Bewilligung an die neue Lage des Betriebs angepasst. Erweist sich eine Anpassung als nicht möglich, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückforderung gefordert wird.

5.3 Vergrößerung der Fläche des Betriebes

- (1) Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014.
- (2) Vergrößert eine Begünstigte oder ein Begünstigter während der Laufzeit der Verpflichtung seine Betriebsfläche, muss er diese gemäß der eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften. Sie oder er kann beantragen, dass die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen (Einbeziehung) oder die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird (Ersetzung). Das Gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.
- (3) Die Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung.
- b) Sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt.
- Sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen.
- d) Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten.

Eine bestehende Verpflichtung kann gemäß Absatz (2) durch eine neue 5-jährige Verpflichtung ersetzt werden, sofern die neue Verpflichtung für die gesamte Fläche eingegangen wird und Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

5.4 Übertragung von Flächen

Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden. Erfolgt eine Übernahme nicht, läuft die Verpflichtung aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 47 Abs. 2).

5.5 Veränderungen durch höhere Gewalt

(1) Konnte ein Begünstigter aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seine Verpflichtung nicht erfüllen, so gilt, dass die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gewährt bzw. anteilmäßig zurückgezogen wird. Die Nichtgewährung bzw. Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt (Verordnung (EU) Nr. 640/2014, Artikel 4, Absatz 1, Unterabsatz 2).

- (2) Für die Jahre, bevor höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, wird gemäß Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 keine Rückzahlung der erhaltenen Förderung gefordert.
- (3) Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, können die Bewilligungsbehörden gem. Artikel 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände anerkennen:
- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon.
- (4) Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen (Verordnung (EU) Nr. 640/2014, Art. 4, Abs. 2).
- (5) Die Bewilligungsbehörden unterrichten das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über die Fälle, die sie als Fälle höherer Gewalt anerkennen.

6. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Das Antragsverfahren wird im Regelfall elektronisch durchgeführt.
- (2) Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, in dessen Dienstbezirk die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ihren/seinen Betriebssitz hat bzw. in dem die Flächen eines Betriebes mit Betriebssitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sind.
- (3) entfallen
- (4) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Direktzahlung Schleswig-Holstein oder entsprechende Anträge anderer Bundesländer bei der zuständigen Behörde fristgerecht eingereicht wurde. Im Antrag sind sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuführen.
- (5) Die Angaben in den Anträgen sind Grundlage für die Bewilligung.

6.1 Neuantrag (Stützungsantrag)

Neuanträge sind bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Neuantrag beinhaltet gleichzeitig den Antrag auf Kontrollkostenzuschuss.

6.2 Erweiterungsantrag und Änderungsantrag

Anträge zur Einbeziehung zusätzlicher Flächen in die bestehende Verpflichtung (Erweiterungsantrag) gemäß Ziffer 5.3 (2) dieser Förderrichtlinien und Anträge zur Anpassung des Flächenumfangs der Kulturgruppen innerhalb der bestehenden 5-jährigen Bewilligung gemäß Ziffer 5.2 (1) (Änderungsantrag) sind bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Mindest-Änderungsfläche beim Änderungsantrag beträgt 1 ha.

6.3. Verlängerungsantrag

Anträge zur Verlängerung der Bewilligung gemäß Ziffer 3 (2) Satz 3 sind bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.4 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung zum Neuantrag gemäß Ziffer 6.1 wird für den gesamten 5-jährigen Verpflichtungszeitraum erteilt.
- (2) Für die Bewilligung wird nur der Flächenumfang berücksichtigt, den die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet.
- 3) Für die Bewilligung, Zahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (§§ 116 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG).
- (4) Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen (§ 116 LVwG) oder widerrufen (§ 117 Abs. 3 LVwG) wird, sind bereits erbrachte Leistungen durch den Begünstigten bzw. Verpflichtungsübernehmer zu erstatten und zu verzinsen.
- (5) Der Zahlungsantrag nach Ziffer 6.5 Absatz (1) ist zugleich Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest.-P zu § 44 LHO).

6.5 Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird jährlich, erstmals im Jahr nach dem Neuantrag nach Abschluss aller Kontrollen zum 1. Verpflichtungsjahr auf Antrag (Zahlungsantrag) ausgezahlt.
- (2) Die Zahlung ist bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich auf amtlichem Vordruck bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Das Antragsverfahren wird im Regelfall elektronisch durchgeführt.
- (3) Wird innerhalb einer Kulturgruppe weniger Fläche zur Zahlung beantragt als bewilligt wurde, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der beantragten Fläche je Kulturgruppe berechnet. Liegt die Abweichung über 20 Prozent der Gesamtfläche, wird die Bewilligung für die Zukunft angepasst.
- (4) Wird innerhalb einer Kulturgruppe mehr Fläche zur Zahlung beantragt als bewilligt wurde, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bewilligten Fläche je Kulturgruppe berechnet.
- (5) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (s.a. Ziffer 5.5. der Förderrichtlinien) wird bei Einreichung eines Zahlungsantrags der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt (Verordnung (EU) Nr. 640/2014, Art. 13).
- (6) Die Flächen, für die eine Zahlung nach diesen Richtlinien beantragt wird, sind im Nutzungsnachweis des Antrags auf Direktzahlung mit den entsprechenden Bindungen zu kennzeichnen.
- (7) Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten jährlichen Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

6.6 Anpassung an Förderperiode 2014 – 2020

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue ELER-Förderperiode können im Jahr 2014 hierfür vorgesehene Anträge zur Umsetzung der Kombination mit dem Vertragsnaturschutz bis zum 14.11.2014 eingereicht werden.

7. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

- (1) Die Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen wird durch Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 überprüft.
- (2) Der oder die Begünstigte ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahme durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, den Bundesrechnungshof, den Landesrechnungshof und die Europäische Gemeinschaft zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

7. 1 Cross Compliance

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der oder die Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihr oder ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die anderweitigen Verpflichtungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ihrem oder seinem gesamten Betrieb erfüllt. In diesem Fall wird die Zuwendung für das betreffende Kalenderjahr gemäß Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 im gleichen Umfang gekürzt oder nicht gewährt wie bei CC-Verstößen bei den Direktzahlungen.

7.2 Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen

(1) Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so wird die Zahlung auf der Grundlage der ermittelten Fläche, verringert um

das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

- (2) Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Zahlung gewährt.
- (3) Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Zahlung gewährt. Darüber hinaus wird der oder die Begünstigte mit einer zusätzlichen Sanktion belegt, die der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.
- (4) Kann der gemäß den Absätzen 1 und 2 berechnete Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Vorschriften verrechnet werden, wird der Restbetrag annulliert.

7.3 Kürzungen und Ausschlüsse bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

- (1) Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien gemäß Ziffer 2 dieser Förderrichtlinien nicht erfüllt sind.
- (2) Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn folgende Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden:
- a) im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und in diesen Förderrichtlinien festgelegte Verpflichtungen oder
- b) gegebenenfalls sonstige für das Vorhaben geltende Auflagen, die in Unionsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften oder im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind.

- (3) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Abs. (2) abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird den Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Artikel 35 (2) Rechnung getragen.
- (4) Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.
- (5) Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.
- (6) Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.
- (7) Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt während des gesamten Programmplanungszeitraums 2014 2020 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während des Programmplanungszeitraums 2007 2013 festgestellt wurden.
- (8) Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung insoweit gekürzt und zurückgefordert, wie sich der Verstoß auch auf den vorherigen Zeitraum erstreckt.
- (9) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der oder die Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

- (10) entfallen
- (11) entfallen
- (12) Stellt der oder die Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes in einem Jahr keinen Zahlungsantrag und legt keinen Flächennachweis vor, so wird der Bewilligungsbescheid, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, aufgehoben und die bereits ausgezahlte Zuwendung zurückgefordert.

7.4 Künstlich geschaffene Voraussetzungen und verhinderte Kontrolle

- (1) Unbeschadet spezifischer Bestimmungen werden keine Zahlungen an Begünstigte geleistet, wenn feststeht, dass sie oder er die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen künstlich geschaffen hat, um einen den Zielen der Förderung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.
- (2) Kann die Fördermaßnahme aus Gründen, die der oder die Begünstigte zu vertreten hat, nicht kontrolliert werden, wird keine Zuwendung gewährt.

7.5 Unvollständige Flächenangaben

Gibt der oder die Begünstigte nicht alle Flächen im Antrag auf Direktzahlung an und macht die nicht angegebene Fläche mehr als 3 Prozent der angegebenen Fläche aus, wird die Zahlung je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 Prozent gekürzt (sinngemäße Anwendung von Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

8. Ökologische Anbauverfahren

8.1 Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes

Der oder die Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb (ausgenommen die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung) ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

- (1) Der oder die Begünstigte muss den Nachweis über die Anmeldung des Betriebes zur Teilnahme an einem Kontrollsystem gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei einer in Schleswig-Holstein zugelassenen Öko-Kontrollstelle spätestens bis 31. Dezember des Jahres, in dem der Neuantrag gestellt wird, der zuständigen Bewilligungsbehörde vorlegen.
- (2) Der oder die Begünstigte muss in jedem Zahlungsjahr bis spätestens zum 15. November eine Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch eine Kontrollstelle gemäß Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf dem für Schleswig-Holstein vorgegebenen Vordruck einreichen.
- (3) Wird dem Betrieb von der Öko-Kontrollstelle bis zu diesem Termin keine Kontrollbescheinigung zugestellt, muss der Betriebsinhaber dies der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. November des jeweiligen Jahres schriftlich mitteilen und die Bescheinigung unverzüglich nach Erhalt nachreichen.
- (4) Der Betrieb muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum ununterbrochen dem Kontrollsystem gemäß Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen. Der Nachweis hierüber ist von dem oder der Begünstigten zu führen, indem jeder Wechsel der Kontrollstelle unmittelbar der Bewilligungsbehörde schriftlich mit Unterlagen der jeweiligen Kontrollstelle, die das Datum der Ab- und Anmeldung enthalten, angezeigt wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI. EG L 189 vom 20.07.2007, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008, ABI. L 264 vom 03.10.2008, S. 1, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013, ABI. L 158 vom 10.06.2013.

8.3 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt entsprechend den Nutzungscodes in Anlage 1

- (1) bei **Beibehaltung** der Maßnahme
- 234 Euro je Hektar Ackerfläche und Dauergrünland,
- 360 Euro je Hektar Gemüsebau und
- 750 Euro je Hektar für Dauerkulturen.
- (2) bei Einführung der Maßnahme in den ersten beiden Jahren
- 364 Euro je Hektar Ackerfläche und Dauergrünland,
- 935 Euro je Hektar Gemüsebau und
- 1.125 Euro je Hektar für Dauerkulturen.

Ab dem 3. Jahr wird die Förderung gemäß Absatz 1 gewährt.

- (3) Die **erhöhte Zuwendung** für die Einführung gemäß Absatz 2 wird nur für Betriebe gewährt,
- deren erste Anmeldung bei der nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständigen Behörde nicht länger als 12 Monate vor Antragstellung erfolgt ist und
- für die noch keine Bewilligung für den gesamten Betrieb oder einen Teil des
 Betriebes zur Förderung ökologischer Anbauverfahren erteilt worden ist.
- (4) Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens 600 Euro je Unternehmen (Kontrollkostenzuschuss).
- (5) Der Kontrollkostenzuschuss wird grundsätzlich nur an Betriebe gezahlt, die ihren Betriebssitz in Schleswig-Holstein haben. Betriebe mit Betriebssitz in anderen Bundesländern erhalten den Kontrollkostenzuschuss, wenn sie ausschließlich Flächen in Schleswig-Holstein bewirtschaften.

- (6) Für Dauergrünland wird die Förderung in dem Umfang gewährt, für den ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je ha DGL gehalten wird (Umrechnungsschlüssel RGV gemäß **Anlage 3**). Hierbei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt. Damwild, Rotwild und Lamas werden wie Schafe/Ziegen gewertet.
- (7) Für Dauergrünland auf Flächen, für die gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Mineraldüngung ausgeschlossen ist, wird ab dem Zahlungsjahr 2020 eine um 80,- € je Hektar reduzierte Förderung gewährt. Diese reduzierte Förderung gilt auch für Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Treuhandstiftungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Stiftung Natur im Norden, der Stiftung Nordfriesische Halligen, der Kurt und Erika Schrobach-Stiftung und des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft, auf Kompensations- und Ökokontoflächen und ggf. auf weiteren Flächen mit vergleichbarem förderrechtlichem Status.

8.4 Bagatellgrenze

Ergibt sich auf Grund des Neuantrags gemäß Ziffer 6.1 eine Zuwendung von unter 500 Euro pro Jahr (ohne Kontrollkostenzuschuss), wird der Antrag abgelehnt.

8.5 Flächenausschluss

- (1) Landesschutzdeiche und Vorland an der Westküste sowie Landesschutzdeiche an der Unterelbe und an der Ostsee sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die betreffenden Nutzungscodes sind aus der gültigen Liste "Förderung Ökologischer Anbauverfahren nach Nutzungscodes in Schleswig Holstein" (Anlage 1a) ersichtlich.
- (3) In der Gebietskulisse gemäß Ziffer 8.3 (7) gelegene Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.6 Anwendung mehrerer Maßnahmen

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren ist auf der gleichen Fläche kombinierbar mit anderen flächenbezogenen Maßnahmen. Es gilt Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen gelten die in **Anlage 2** dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Zahlungen.

8.7 entfallen

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16. April 2014 in Kraft und gelten zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05. Dezember 2013, geändert am 05. März 2014 außer Kraft.

Die Änderungen vom 07. Dezember 2015 treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungen vom 27. April 2016 treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 27. November 2017 treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.06.2020 treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1: Definition der förderfähigen Flächen

Die förderfähigen Nutzungscodes werden jährlich in den "Erläuterungen und Hinweisen" zum Antragsverfahren veröffentlicht. Im Jahr 2017 gelten folgende Nutzungscodes entsprechend der Liste "Förderung Ökologischer Anbauverfahren nach Nutzungscodes in Schleswig – Holstein" in **Anlage 1a**:

- (1) Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln. Folgende Nutzungscodes im Antrag auf Direktzahlung entsprechen dieser Definition: 451, 452, 453, 480, 491 und 492. Dazu gehören auch die Nutzungscodes 422 und 424, soweit diese mit einer Grünlandbindung versehen sind.
- (2) Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die für den Anbau von Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten, Ackerfutter, Hackfrüchten, Gemüse, Dauerkulturen und sonstigen Ackerkulturen genutzt werden.
- (3) Gemüsebau im Sinne dieser Richtlinien ist die mit Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln. Folgende Nutzungscodes im Antrag auf Direktzahlung entsprechen dieser Definition: 211, 610, 611, 613, 621, 622, 626, 627, 630, 632, 633, 634, 635, 636, 638, 639, 649, 650, 707, 851.
- (4) Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulkulturen, aber ausgenommen Weihnachtsbaumkulturen. Folgende Nutzungscodes im Sammelantrag entsprechen dieser Definition: 821, 822, 825, 827, 829, 833, 835, 838, 839, 843, 850, 860.

Anlage 1a: Liste Förderung Ökologischer Anbauverfahren nach Nutzungscodes in Schleswig – Holstein

Förderung Ökologischer Anbauverfahren nach Nutzungscodes in Schleswig – Holstein

Codierung der Kulturarten und Nutzungen im Flächennutzungsnachweis

Code for Kultura		Kulturart	Beihilfefä- hige Fläche 2016	Kultur im Sinne der Anbaudiversifzierung	Berechnungs-Re- levanz für ökolo- gische Vorrang- fläche	Kulturgruppe bei Förderung Ökologi- scher Anbauverfah- ren
•	1	2	3	4	5	6
Misc	hkultı	ır				
		nkulturen mit Saat- ja Mischkultur AL ischung		Acker		

Flächen, auf denen <u>eine</u> Saatgutmischung ausgesät wird, gelten - ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen <u>in dieser Mischung</u> – als Flächen mit <u>einer einzigen Kultur</u>, die als Mischkultur bezeichnet wird. Beispiele für Mischkulturen sind: Mais/Sonnenblumen, Erbsen/Ackerbohnen, Getreide/ Körnerleguminosen.

Gree	ening/Teilfläche				
054	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	Ja	Brache	AL	nicht relevant
056	Pufferstreifen ÖVF AL	Ja	Brache	AL	nicht relevant
057	Pufferstreifen ÖVF DGL	Ja	Dauergrünland	DGL	nicht relevant
058	Feldrandstreifen ÖVF	Ja	Brache	AL	nicht relevant
Getr	eide				
112	Winter-Hartweizen (Durum)	Ja	Winterweizen	AL	Acker
114	Winter-Dinkel	Ja	Winterweizen	AL	Acker
115	Winterweizen (ohne Durum)	Ja	Winterweizen	AL	Acker
116	Sommerweizen (ohne Durum)	Ja	Sommerweizen	AL	Acker
120	Sommer-Dinkel	Ja	Sommerweizen	AL	Acker
121	Winterroggen	Ja	Winterrogen	AL	Acker
122	Sommerroggen	Ja	Sommerrogen	AL	Acker
125	Wintermenggetreide	Ja	Mischkultur	AL	Acker
131	Wintergerste	Ja	Wintergerste	AL	Acker
132	Sommergerste	Ja	Sommergerste	AL	Acker
142	Winterhafer	Ja	Winterhafer	AL	Acker
143	Sommerhafer	Ja	Sommerhafer	AL	Acker
144	Sommermenggetreide	Ja	Mischkultur	AL	Acker
145	Sommermenggetreide ohne Weizen	Ja	Mischkultur	AL	Acker
156	Wintertriticale	Ja	Wintertriticale	AL	Acker
157	Sommertriticale	Ja	Sommertriticale	AL	Acker
171	Körnermais	Ja	Mais	AL	Acker
177	Mais mit Blüh- und/oder Be- jagungsschneisen	Ja	Mais	AL	Acker

182	Buchweizen	Ja	Buchweizen	AL	Acker	
183	Sorghumhirse (Körner-	Ja	Sorghum	AL	Acker	
	sorghum)					
190	Getreide einer Gattung/Art,	Ja	Zu klären mit LLUR	Zu klären mit	Acker	
	nicht in der aktuellen Liste			LLUR		
	aufgeführt.					
Eiwe	ißpflanzen (Hülsenfrüchte)					
210	Erbsen zur Körnergewin-	Ja	Erbse	AL	Acker	
	nung					
211	Gemüseerbsen, Mark- u.	Ja	Erbse	AL	Gemüse	
000	Schälerbsen					-
220	Ackerbohnen /Puffbohnen (Körner)	Ja	Bohne	AL	Acker	
221	Wicken (Pannonische, Zot-	Ja	Wicken	AL	Acker	
22 I	tel- u. Saatwicke	0a	VVIORCIT	/\L	Aonoi	
230	Süßlupinen zur Körnerge-	Ja	Lupinen	AL	Acker	
	winnung		,			
292	Linsen		Linsen	AL	Acker	
240	Erbsen / Bohnen zur Körner-	Ja	Mischkultur	AL	Acker	
200	gewinnung Hülsenfrüchte einer Gat-	Ja	Zu klären mit LLUR	Zu klären mit	Λ ο l- o ··	+
290	tung/Art, nicht in der aktuel-	Ja	Zu klaren mit LLUR	LLUR	Acker	
	len Liste aufgeführt			LLOIX		
ا	naten					
			1			1
311	Winterraps (00) zur Körner-	Ja	Winterraps	AL	Acker	
212	gewinnung	lo.	Commorrana	Al	Acker	
312	Sommerraps (00) zur Kör- nergewinnung	Ja	Sommerraps	AL	Acker	
315	Winterrübsen(Rübsen, Rüb-		Winterrübsen	AL	Acker	
0.0	samen, -saat)		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	712	7101101	
316	Sommerrübsen (Rübsen,		Sommerraps	AL	Acker	
	Rübsamen,Rübsaat)					
320	Sonnenblumen zur Körner-	Ja	Sonnenblume	AL	Acker	
	gewinnung					1
341	Lein (Gemeiner Lein,	Ja	Lein	AL	Acker	
390	Flachs) Ölfrücht einer Gattung/Art,	Ja	Zu klären mit LLUR	Zu klären mit	Acker	1
3 9 0	nicht in der aktuellen Liste	Jä	Zu kiaren mil LLUK	LLUR	Acker	
	aufgeführt			LLOIX		
Ack	erfutter		1	<u>. </u>		1
411	Silomais	ja	Mais	AL	Acker	
413	Futterrübe, Runkelrübe	ja ja	Rüben	AL	Acker	1
414	Kohl-Steckrüben	ja ja	Sommerraps	AL	Acker	1
421	Klee	ja ja	Klee	AL	Acker	
422	Kleegras	ja	Grünfutterpflanzen	AL	Acker / DGL	
423	Luzerne	ja	Schneckenklee	AL	Acker	
424	Ackergras	ja	Grünfutterpflanzen	AL	Acker / DGL	
425	Klee-Luzerne Gemisch	ja	Mischkultur	AL	Acker	
429	Esparsette	ja	Esparsette	AL	Acker	
Dau	ergrünland					
451	Wiesen	ja	Dauergrünland	DGL	DGL	
452	I I	ja	Dauergrünland	DGL	DGL	1

453	Weiden	ja	Dauergrünland	DGL	DGL
480	Streuobstfläche mit Grün- landnutzung	ja	Dauergrünland	DGL	DGL
491	Anteil an Gemeinschafts- weiden	ja	Dauergrünland	DGL	DGL
492*	Dauergrünland unter etab- lierten lokalen Praktiken (z.B. Heiden)	ja	Dauergrünland	DGL	DGL

*Diese Codierung gilt nur für traditionelle Weidegebiete in Schleswig-Holstein, in denen Gras- u. Grünfutterpflanzen traditionell nicht vorherrschend sind. Hier muss dem LLUR nachgewiesen werden können, dass es sich um Gebiete handelt die seit jeher in dieser Form beweidet wurden.

Stilll	egung und Sonstiges					
556	Stillgelegte Fläche gem. Flank der Maßnahmen, 20-jährig hie forstung nach der Aufforstung (vor 1995)	er: Auf- sprämie	nein	-	-	
563	20-jährige Stilllegung – Acker nach Art. 22 bis 24 der VO (E 1257/99 (Antrag nach 27.06.9	G)	ja	Brache	AL	
564	Aufforstung, nach VO (EG) 12 od. VO (EG) 1698/05 (Antrag 27.06.95) oder VO (EU) 1305	nach	ja ⁽¹⁾	-	Sonstige Fläche	
567	20-jährige Stilllegung – Dauer landfläche – nach Art. 22 bis 2 VO (EG) 1257/99		ja	Dauergrünla	nd DGL	
584	Nicht landwirtschaftlich genut: nach Art. 32(2b (i)) der VO (E 1307/2013 beihilfefähige Fläc (Maßnahmen Natura 2000)	U) Nr.	ja ⁽²⁾	-	-	
585	Nicht landwirtschaftlich genut: nach Art. 32(2b (i)) der VO (E 1307/2013 beihilfefähige Fläc (Maßnahmen WRRL)	U) Nr.	ja ⁽²⁾	-	-	
590	Brache mit jährlicher Einsaat Blühmischungen	von	ja	Brache	-	
591	AL aus der Produktion genon (hierzu zählen auch: - unbestockte Rebflächen, - Weinbergbrachen und - brachliegende Baumschulflä		ja Brache		AL	
592	Dauergrünland aus der Produgenommen		ja	Dauergrünla	nd DGL	
593	Dauerkulturen aus der Erzeugenommen	gung	ja	Dauerkultu	r -	
Hac	kfrüchte					
602	Kartoffeln	ja	Ka	rtoffel	AL	Acker
603	Zuckerrüben	ja		ı-Rüben	AL	Acker
604	Topinambur	ja		enblumen	AL	Acker
606	Pflanzkartoffeln	ja	_	rtoffel	AL	Acker
610	Gemüse ¹⁾	ja		emüse	AL	Gemüse
611	Gemüse-Kreuzblütler ²⁾	ja	Kreu	ızblütler	AL	Gemüse
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische	ja	Ri	übsen	AL	Gemüse

1) Hau	ptgruppe NC 610/650 ist nur anzug	geben, we	nn die Bedingungen der Anl	paudiversifizieru	ına bereits erfüllt sind.	
720	Zierpflanzen	ja	Zierpflanzen	AL	Acker	
707	Erdbeeren	ja	Erdbeeren	AL	Gemüse	
705	Tabak	ja	Tabak	AL	Acker	
702	Rollrasen	ja	Mischkultur	AL	Acker	
701	Hanf	ja	Hanf	AL	Acker	
Hand	elsgewächse					
	Gewürzpflanzen ¹⁾					
650	Küchenkräuter/Heil- u.	ja	Küchenkräuter	AL	Gemüse	
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	ja	Beta-Rüben	AL	Gemüse	
638	Spinat	ja	Spinat	AL	Gemüse	<u> </u>
636	Feldsalate (Feldsalat/Acker- salat/ Rapunzel)	ja	Feldsalate	AL	Gemüse	
635	Gartenbohne	ja	Gartenbohne	AL	Gemüse	<u> </u>
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futter- möhre)	ja 	Möhren	AL	Gemüse	
633	Allium/Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterhecken-zwiebel, Bärlauch)	ja	Lauch	AL	Gemüse	
632	Andere Gemüsearten 2)	ja 	Gemüse ohne Kreuz- blütler, Nachtschat- ten-, Kürbisgewächse	AL	Gemüse	
	eres Gemüse				1	т —
630	Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	ja	Garten-Kürbis	AL	Gemüse	
	gurke, Einlegegurke)					
626 627	Gemüse- Kürbisgewächse ²⁾ Salatgurke (Gurke, Salat-	ja ja	Gurken	AL AL	Gemüse	<u> </u>
626	Comüco Kürbisgayashas ²⁾	ja	Kürbisgewächse	AL	Gemüse	
622	Tomaten	ja	Tomate	AL	Gemüse	
621	Gemüse-Nachtschattenge- wächse ²⁾	ja	Nachtschattenge- wächse	AL	Gemüse	
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	ja	Gemüsekohl	AL	Gemüse	
0.10	Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)					

¹⁾ Hauptgruppe NC 610/650 ist nur anzugeben, wenn die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bereits erfüllt sind Alle Gemüsearten zählen dann als eine Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung.

²⁾ Untergruppen sind bei Gemüse möglich (NC 611, 621, 626, 632), wenn die Bedingungen der Anbaudiversifizierung durch die Angabe der Untergruppen erfüllt sind und weitere Einzelkulturen nicht mehr erforderlich sind. Werden die NC der jeweiligen Kulturen in den Untergruppen verwendet, kann die jeweilige Untergruppe nicht genommen werden.

Energi	iepflanzen				
	ilphium (Durchwachsene ilphie, Becherpflanze)	ja	Silphium	AL	Acker

803	Sudangras	ja	Sorghum	AL	Acker
804	Sida (Virginiamalve)	ja	Sida	AL	Acker
852	Chinaschilf/Miscanthus	ja	-	DK	Acker
853	Riesenweizengras/Szarvasi- Gras	ja	-	DK	Acker
854	Rohrglanzgras	ja	-	DK	Acker
Dau	erkulturen				·
821	Kern- und Steinobst	ja	-	DK	Dauerkultur
822	Streuobst ohne Grünlandnut- zung	ja	-	DK	Dauerkultur
825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	ja		DK	Dauerkultur
827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	ja	-	DK	Dauerkultur
829	Sonstige Obstanlagen (z.B. Holunder)	ja	-	DK	Dauerkultur
833	Haselnüsse	ja	-	DK	Dauerkultur
835	Sonstige Schalenfrüchte	ja	-	DK	Dauerkultur
838	Baumschulen, nicht für Bee- renobst	ja	-	DK	Dauerkultur
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	ja	-	DK	Dauerkultur
841	Schnellwüchsige Forstge- hölze mit Umtriebsrate < =20 Jahre (KUP)	ja	-	DK	Acker
843	Bestockte Rebfläche	ja	-	DK	Dauerkultur
850	Sonstige Dauerkulturen	ja	-	DK	Dauerkultur
851	Rhabarber	ja	-	DK	Gemüse
860	Spargel	ja	-	DK	Dauerkultur
Son	stige Flächen				
910	Wildäsungsflächen	ja	Mischkultur	AL	
912	J	ja	Mischkultur	AL	Acker
914	Versuchsflächen mit mehre- ren beihilfefähigen Kulturarten	ja	Mischkultur	AL	Acker
915	Blühflächen	ja	Brache	AL	
924	Biotope ohne landwirtschaftli- che Nutzung (AUKM)	nein	-	-	
983	Weihnachtsbäume	nein	Sonstige Fläche	-	Acker
990	Alle anderen Flächen (keine LF)	nein	Sonstige Flächen	-	
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	ja	Zu klären mit LLUR	Zu klären mit LLUR	Acker

AL =Ackerland/DGL=Dauergrünland/DK=Dauerkultur

Anlage 2Kombination der Maßnahmen gem. Art. 28, 29, 30 und 31 ELER-VO auf derselben Fläche

	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolo- gische Anbauverfahren, Natura 2000-Prämie, Ausgleichszulage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ökologische Anbauverfahren												
2	Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	х											
3	Winterbegrünung	X¹	-										
4	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	X ¹	x	х									
5	VNS (Grünland; <u>ohne</u> Einschränkung Düngung): Vertragsmuster "Weidegang"; WLM u. GLW (grüne Flächen)	х	x	-	-								
6	VNS (Grünland; mit Einschränkung Düngung): Vertragsmuster "Weidewirtschaft" (WW), WWMoor, WWMarsch; WLM u. GLW (gelbe u. rote Flächen) Vertragsmuster "Halligprogramm" (HP; außer "Salzwiesenprämie") Vertragsmuster "Wertgrünland" und "Grünland- lebensräume"	X¹	-	-		-							
7	VNS (Grünland-Brache; ohne Nutzung): Vertragsmuster "20-jährige Flächenstilllegung" (Grünland), HP (Teilmaßnahme "Salzwiesenprämie")	-	-	-	-	-	-						
8	VNS (Acker; ohne Einschränkung Düngung): Vertragsmuster "Rastplätze für wandernde Vo- gelarten"	x	x	-	-	-	-	-					
9	VNS [Acker; nur für Ökobetriebe gem. VO (EG) Nr. 834/2007]: Vertragsmuster "Kleinteiligkeit"	x	-	-	-	-	-	-	-				
10	VNS (Acker-Brache; ohne Nutzung): Vertragsmuster "20-jährige Flächenstilllegung" (Acker) und "Ackerlebensräume"	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
11	Natura 2000-Prämie (nur Dauergrünland)	x	x	-	-	х	х	-	-	-	-		
12	Ausgleichszulage	х	х	х	х	х	х	-	х	х	-	-	

VNS = Vertragsnaturschutz; VNS-Vertragsmuster: WLM = Weidelandschaft Marsch; GLW = Grünlandwirtschaft Moor; WWMoor = Weidewirtschaft Moor; WWMarsch = Weidewirtschaft Marsch.

x = kombinierbar;

- = nicht kombinierbar;

x¹ = eingeschränkt kombinierbar: Kombination möglich, aber Zahlung für Winterbegrünung, Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Vertragsnaturschutz reduziert (auf Kostennachteile, die durch Auflagen zusätzlich zu denen der Ökolandbauförderung entstehen).

Anlage 3 Umrechnungsschlüssel RGV

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) des Betriebes:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 RGV
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Mona-	0,40 RGV
ten	
Mastkälber	0,40 RGV
Mutterschafe (incl. eigener Lämmer unter 1 Jahr, die	0,15 RGV
beim Muttertier laufen)	
Ziegen	0,15 RGV
Equiden zur Stutenmilcherzeugung	1,00 RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,15 RGV
Schafe unter einem Jahr, die nicht beim Muttertier lau-	0,15 RGV
fen (einschließlich Mastlämmer)	